

Rede

von Harald Leibrecht, MdB

in der Debatte zu

TOP 23

**„Unzumutbare Hindernisse beim Ehegattennachzug
abbauen“ (Drks-Nr. 16/11753)
(6 Minuten)**

am 6. März 2009

im Deutschen Bundestag

Anrede,

mit den „Unzumutbaren Hindernissen beim Ehegattennachzug“ debattieren wir heute ein wichtiges Thema, mit dem ich mich seit einiger Zeit – zusammen mit meinen liberalen Kollegen Hartfrid Wolff und Sibylle Laurischk auseinandersetze.

Mit der Änderung des Aufenthaltsgesetzes aus dem Jahr 2007 wird von Personen, die ein Visum zum Ehegattennachzug erhalten möchten, ein Nachweis der Fähigkeit zur Verständigung in einfacher deutscher Sprache verlangt.

Es geht also darum das die nachziehenden Ehepartner wenigstens ein Mindestmaß an deutschen Sprachkenntnissen nachweisen sollten, bevor sie ein Visum für die Bundesrepublik erhalten.

Dieser auf eine bessere Integration abzielende Ansatz ist per se ja nicht zu verurteilen. Allerdings sind die Konsequenzen für die betroffenen Menschen seit der Gesetzesänderung zum Teil fatal, - uns das rührt aus unserer Sicht aus einer mangelhaften Verwaltungspraxis.

Der Erwerb und Nachweis der Sprachkenntnisse – also der Besuch von Sprachkursen – ist oftmals für die Betroffenen mit erheblichen Hindernissen – mit hohen Kosten und weiter Anreise - verbunden, denn meist sollen diese Sprachkurse und Sprachtests an Goethe-Instituten absolviert werden.

Bitte verstehen Sie mich nicht falsch. Die Goethe-Institute bieten erstklassigen Sprachunterricht an – aber das tun auch andere Sprachschulen – und darum geht es.

Die Notwendigkeit eine bestimmte Stundenanzahl eines Deutsch-Sprachkurses vorzuweisen ist aus unserer Sicht nicht gegeben - von der Notwendigkeit diese - quasi als Monopol - an den Goethe Instituten zu absolvieren, ganz zu schweigen.

Der Nachweis der deutschen Sprachkompetenz auf dem Niveau A1 des europäischen Referenzrahmens kann ohne Zweifel auch auf andere Art und Weise als durch das Zertifikat „Start Deutsch 1“ der Goethe Institute erbracht werden.

Bevor hier nun gleich einige von Ihnen einwenden werden, dass auch jetzt schon die Möglichkeit besteht, die Deutschkurse an anderen Instituten durchzuführen, möchte ich Sie direkt darauf hinweisen, dass es uns durchaus bewusst ist, dass dies theoretisch bereits möglich und vom Gesetzgeber so vorgesehen ist.

Die Praxis zeigt jedoch ein anderes Bild: Uns erreichen Briefen von deutschen Ehepartnern, die deutlich machen, dass an den deutschen Auslandsvertretungen in der Regel immer nur auf das Angebot der Goethe Institute verwiesen wird – selbst wenn sich ein Institut im Nachbarland befindet – das macht doch wirklich keinen Sinn.

Abgesehen von dieser unbefriedigenden Praxis, sollten wir uns noch einmal in Erinnerung rufen um was für ein Sprachniveau es sich im Fall des Ehegattennachzugs handelt.

Ob es für den Erwerb dieser **einfachen** Kenntnisse notwendig ist, zu weit entfernten Sprachschulen, oder gar in anderen Länder zu reisen, - und dann dazu noch hunderte Euro für diese Kurse zu zahlen, **halte ich besonders in Bezug auf den gesetzlich vorgesehenen Schutz der Ehe, - um den es hier und heute insbesondere geht, - für äußerst problematisch.**

Mehrere deutsche Oberverwaltungsgerichte haben im letzten Jahr bereits Prozesskostenhilfe für Klagen gegen Ehegattenvisumsverweigerung wegen Nichtvorlage der geforderten Sprachnachweise gewährt und in ihren Urteilen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein eines bestimmten Sprachniveaus nicht allein durch ein Zertifikat „Deutsch Start 1“ des Goethe Instituts nachgewiesen werden kann, sondern auch andere Sprachkurse durchaus zum geforderten deutschen Sprachniveau führen.

Bei einem mir vorliegenden Fall wurde die ausländische Frau eines Mediziner-Ehepaares **nach der Hochzeit in Deutschland** unter Ankündigung ihrer Ausweisung zur Ausreise bewegt. Dies wurde damit begründet, dass nach der neuen Regelung aus dem Jahr 2007 Verlängerungen der Aufenthaltsgenehmigung bei der entsprechenden deutschen Botschaft erfolgen müssen. **Dort wurde zunächst darauf verwiesen, dass 200 Stunden Deutschunterricht nachzuweisen sein – das ist doch völlig absurd und für die betroffene Frau unwürdig!**

Diese Vorgehensweise ist vor dem Hintergrund, dass die Ehefrau bereits über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügt, finanziell abgesichert ist und einen Hochschulabschluss hat, - wie es in der Härtefallregelung für reibungslosen Ehegattennachzug verlangt wird, - nicht nachvollziehbar. Nun kann dieses frisch verheiratete Paar damit rechnen für 2-3 Monate getrennt zu sein. Wo bleibt hier der Anspruch des besonderen Schutzes der Ehe?

Wenn uns also daran gelegen sein sollte, dass das Aufenthaltsgesetz neben der - auch aus unserer Sicht - berechtigten Forderung des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse **nicht auch noch** eine Vielzahl anderer **nicht zu rechtfertigender Hindernisse** für die Betroffenen mit sich bringt, sollten wir die oben genannten Beispiele ernst nehmen.

Denn von einem Schutz der Ehe kann bei der momentan teilweise herrschenden Verwaltungspraxis wohl kaum noch die Rede sein.

Liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn wir diese Probleme fernab aller parteipolitischen Überlegungen noch vor der dem Ende der Legislaturperiode beheben könnten.

Vielen Dank!